

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text

Richtlinie für die Verleihung des Ehrentitels

„Senior Fellow“

**an besonders verdiente Professorinnen und Professoren
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 2. Oktober 2025

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 43

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 2. Oktober 2025
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist sowie
- § 2 Abs. 4 der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 17; www.th-nuerberg.de) in der Fassung vom 17. Februar 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr. 15; www.th-nuerberg.de)

erlässt die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Richtlinie:

Inhaltsübersicht

1	Zweck der Richtlinie	1
2	Voraussetzungen der Verleihung	2
3	Verleihung.....	2
4	Stellung der Trägerinnen bzw. Träger des Ehrentitels.....	2
5	Entzug des Ehrentitels.....	3
6	Inkrafttreten und Bekanntgabe	3

1. Zweck der Richtlinie

- 1.1. Die Hochschule begrüßt das über das aktive Dienstverhältnis hinausgehende Engagement ihrer Professorinnen und Professoren insbesondere auch im Hinblick auf die Repräsentation der Hochschule als hochkarätige und international tätige Forschungs- und Lehrereinrichtung.
- 1.2. Die Hochschulleitung möchte daher Professorinnen und Professoren der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die sich besonders um die Hochschule verdient gemacht haben und die sich auch nach dem Eintritt in den Ruhestand weiter für die Hochschule engagieren möchten, eine Fortsetzung dieses Engagements ermöglichen und gleichzeitig ein Zeichen der Wertschätzung setzen.
- 1.3. Hierzu kann einer Professorin bzw. einem Professor der Ehrentitel

„Senior Fellow der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“

Kurzform: Senior Fellow

(im Folgenden: Ehrentitel)

verliehen werden.

2. Voraussetzungen der Verleihung

- 2.1. Voraussetzung für die Verleihung dieses Ehrentitels ist, dass sich eine Professorin bzw. ein Professor
 - 2.1.1. während ihrer bzw. seiner aktiven Dienstzeit in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht hat,
 - 2.1.2. in der Wissenschaftsgemeinde und / oder Unternehmen des entsprechenden Bereichs Ansehen erlangt hat und
 - 2.1.3. sich nach dem Eintritt in den Ruhestand im Benehmen mit der Hochschulleitung für die Hochschule engagiert.
- 2.1.4. Die Bezeichnung darf für den Zeitraum geführt werden, in dem sich die Professorin bzw. der Professor gemäß Ziffer 2.1.3 engagiert.

3. Verleihung

- 3.1. ¹Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt auf Beschluss der Hochschulleitung durch Eintragung in ein Ehrenbuch / eine Ehrenrolle. ²Die Möglichkeit, eine Professorin bzw. einen Professor für diesen Ehrentitel vorzuschlagen, haben die Mitglieder der Hochschulleitung sowie Dekaninnen und Dekane der Fakultäten.
- 3.2. Ein Anspruch auf die Verleihung des Ehrentitels besteht nicht.

4. Stellung der Trägerinnen bzw. Träger des Ehrentitels

- 4.1. ¹Die Trägerin bzw. der Träger des Ehrentitels kann ähnlich einer Botschafterin bzw. eines Botschafters der Hochschule an den Beziehungen der Hochschule zu anderen Organisationen, insbesondere Lehr- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verbänden und Kommunen, sowie an der Außendarstellung der Hochschule mitwirken und durch die Verwendung des Ehrentitels darstellen, dass eine besondere Beziehung zwischen der Trägerin bzw. dem Träger des Ehrentitels und der Hochschule besteht. ²Eine Befugnis zur rechtlichen Vertretung der Hochschule ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden und bedarf der gesonderten Ermächtigung durch die Hochschulleitung im Einzelfall.
- 4.2. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungen besteht nicht, insbesondere darf der laufende Betrieb der Hochschule nicht beeinträchtigt werden.

5. Entzug des Ehrentitels

- 5.1. ¹Der verliehene Ehrentitel kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG der Trägerin oder dem Träger durch Beschluss der Hochschulleitung mit sofortiger Wirkung entzogen werden. ²Die Hochschulleitung hat ihren Beschluss zu begründen.
- 5.2. In einem solchen Fall ist der oder dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.

6. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 2. Oktober 2025 im Einvernehmen mit dem Senat und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. Oktober 2025.

Nürnberg, 09. Oktober 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Richtlinie wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 43; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Oktober 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.